



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Alter Steinweg 1 - 3, 20459 Hamburg,

gegen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, vertreten durch d. Vorstand, Theodor-Heuss-Allee 72, 60486 Frankfurt am Main
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Rückabwicklung von Verbraucherdarlehen nach Widerruf

hat das Landgericht Stuttgart - 14. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Czerny als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.03.2018 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die primären Leistungspflichten des Klägers aus den mit der Beklagten geschlossenen Darlehensverträgen vom 14./17.11.2010 über 154.000,00 €
() und über 50.000,00 € () zur Zahlung von Zinsen

und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 12.07.2016 erloschen sind.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 70 % und die Beklagte 30 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss zum Streitwert:

Ursprünglicher Klageantrag Nr. 1 a) (Leistungsklage):	94.675,63 €,
aktueller Klageantrag Nr. 1 a) (Feststellung Saldo aus Rückabwicklungsschuldverhältniss zum 21.03.2018):	116.476,69 €
ursprünglicher und jetziger Antrag Nr. 1 b) (kein eigenständiger Streitwert),	
ursprünglicher Antrag Nr. 2 und jetziger Antrag Nr. 2:	12.768,00 €,
aktueller Gesamtstreitwert:	129.244,69 €.

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger zwei Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 355 BGB wirksam widerrufen hat sowie über die möglichen Rechtsfolgen aus einer Widerrufserklärung des Klägers.

Der Kläger schloss mit der Beklagten zwei Baufinanzierungsverträge vom 14./17.11.2010 unter den Vertragsnummern: . über einen Darlehensbetrag von 154.000,00 € sowie unter der Nr. über einen Darlehensbetrag in Höhe von 50.000,00 € (Darlehensverträge Anlagen K 1 und K 2).

Mit dem Darlehen über 154.000,00 € wurden im Zusammenhang mit der Scheidung des Klägers zwei laufende Darlehen unter Berechnung eines Aufhebungsentgelts vorzeitig abgelöst, die der Kläger gemeinsam mit seiner damaligen Ehefrau bei der Beklagten im Jahr 2003 in Anspruch genommen hatte. Wegen der Einzelheiten zu diesen Altdarlehen und ihrer Aufhe-

bung wird auf die Anlagen K 22 bis K 26 verwiesen.

Der Kläger zahlte in der Folgezeit bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung die vertraglich geschuldeten Annuitäten in Höhe von 900,00 € bzw. 430,00 € monatlich.

Mit Schreiben vom 12.07.2016 (Anlage K 3) widerrief der Kläger seine „Darlehensverträge“. Die Beklagte wies den Widerruf mit Schreiben vom 29.07.2016 (Anlage K 4) als verfristet zurück.

Mit Anwaltsschreiben vom 11.08.2017 und vom 19.09.2017 erläuterte der Kläger seinen Rechtsstandpunkt (Anlagen K 5 und K 7), während die Beklagte mit Schreiben vom 05.09.2017 und vom 25.09.2017 jeweils auf ihrem Rechtsstandpunkt beharrte (Anlagen K 6 und K 8).

Mit Klageschrift vom 04.12.2017, eingegangen an diesem Tag beim LG Stuttgart, machte der Kläger seine Ansprüche klageweise geltend.

Der Kläger ist der Auffassung, sein 14-tägiges Widerrufsrecht nach §§ 495, 355 BGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung habe zum Zeitpunkt des Widerrufs noch bestanden, da der Fristbeginn von der Mitteilung aller Pflichtangaben gemäß § 492 Abs. 2 BGB abhängig gewesen sei und insoweit in den Vertragsausfertigungen jeweils die Angabe der Vertragslaufzeit gefehlt habe und auch der gemäß Art. 247, § 9 Abs. 1 S. 1 EGBGB anzugebende effektive Vertragszins nicht korrekt im Sinne der Preisangabenverordnung angegeben worden sei. Auch die Angaben zum Kündigungsrecht seien nicht vollständig.

Der Kläger hat ursprünglich mit dem Klagantrag Nr. 1 a) die von ihm bis zum Zeitpunkt des Widerrufs gezahlten Zins- und Tilgungsleistungen im Wege der Leistungsklage zurückgefordert und folgende Anträge angekündigt:

1.

- a) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 94.675,63 € zu bezahlen;
- b) hilfsweise hinsichtlich des Antrages zu 1 a, allein für den Fall von dessen Unzulässigkeit:
festzustellen, dass die primären Leistungspflichten des Klägers aus den mit der Beklagten geschlossenen Darlehensverträgen vom 14./17.11.2010 über 154.000,00 €
und über 50.000,00 € zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 12.07.2016 erloschen sind;

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger sämtliche Geldbeträge nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten (hilfsweise: 2,5 Prozentpunkten) über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem jeweiligen Eingang auf dem Darlehenskonto zurückzugewähren, die zwischen dem 19.07.2016 und der Rechtskraft dieses Urteils (hilfsweise: zwischen dem Tag nach der mündlichen Verhandlung und dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Urteils) auf die unter Ziff. 1 b) genannten Darlehenskonten geflossen sind.

Die Beklagte hat in der Klagerwiderung vorsorglich für den Fall, dass die Widerrufserklärung des Klägers wirksam sein sollte, gegenüber den Ansprüchen des Klägers die Hilfsaufrechnung in Höhe der durch den Kläger geltend gemachten Rückgewähransprüche mit Rückabwicklungsansprüchen geltend gemacht, worauf der Kläger in der Replik hinsichtlich beider Darlehen jeweils getrennt gegen die Rückzahlungsansprüche der Beklagten auf den Zeitpunkt des Widerrufs in Höhe der ausgereichten Darlehensvaluta, sowie eines Nutzungswertersatzanspruches mit den in der Klageschrift geltend gemachten Ansprüchen auf Rückzahlung der geleisteten Zinsen und Tilgungen, sowie eines Nutzungswertersatzanspruches hinsichtlich dieser Zahlungen erklärt hat und insoweit einen Saldoanspruch der Beklagten zum Zeitpunkt des Widerrufs in Höhe von 119.203,69 € bzw. 27.234,61 € errechnet hat.

Gegen diesen jeweiligen Saldoanspruch und gegen einen etwaigen diesbezüglichen Nutzungswertersatzanspruch der Beklagten bis zum 21.03.2018 erklärt der Kläger darüber hinaus jeweils die Aufrechnung mit seinen Ansprüchen wegen der nach dem Widerrufszeitpunkt weiter gezahlten Annuitäten in Höhe von 18.000,00 € bzw. 8.600,00 €.

Der Kläger ermittelt auf dieser Grundlage einen Saldo zugunsten der Beklagten zum 21.03.2018 in Höhe von 101.203,69 € bzw. 18.634,61 €, den er mit den mit der Klagerwiderung vom 22.03.2018 geänderten Anträgen unter Nr. 1 a) festgestellt haben will.

Der Kläger stellt jetzt folgende Anträge:

1.
 - a) festzustellen,
 - aa) dass aus dem Darlehensvertrag vom 14./17.11.2010 über 154.000,00 € durch den Widerruf vom 12.07.2016 ein Rückge-

währschuldverhältnis entstanden ist und der Kläger zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche der Beklagten aus diesem Rückgewährschuldverhältnis, sowie zur Erfüllung etwaiger Zahlungsansprüche der Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung (einschließlich etwaiger Nutzungswertersatzansprüche) wegen der Zahlungsansprüche der Beklagten aus dem vorgenannten Rückgewährschuldverhältnis hinsichtlich des Zeitraumes bis zum 21.03.2018 (d.h. Stand: 21.03.2018) vorbehaltlich der nach diesem Tag auf das Darlehenskonto geflossenen Geldbeträge eine Zahlung in Höhe von 101.203,69 € schuldet;

- bb) und dass aus dem Darlehensvertrag vom 14./17.11.2010 über 50.000,00 € durch den Widerruf vom 12.07.2016 ein Rückgewährschuldverhältnis entstanden ist und der Kläger zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche der Beklagten aus diesem Rückgewährschuldverhältnis sowie zur Erfüllung etwaiger Zahlungsansprüche der Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung (einschließlich etwaiger Nutzungswertersatzansprüche) wegen der Zahlungsansprüche der Beklagten aus dem vorgenannten Rückgewährschuldverhältnis hinsichtlich des Zeitraumes bis zum 21.03.2018 (d.h. Stand: 21.03.2018) vorbehaltlich der nach diesem Tag auf das Darlehenskonto geflossenen Geldbeträge eine Zahlung in Höhe von 18.634,61 € schuldet;

- b) hilfsweise hinsichtlich der Anträge zu 1 a) allein für den Fall von deren Unzulässigkeit:
festzustellen, dass die primären Leistungspflichten des Klägers aus den mit der Beklagten geschlossenen Darlehensverträgen vom 14./17.11.2010 über 154.000,00 € und über 50.000,00 €, zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 12.07.2016 erloschen sind;

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger sämtliche Geldbeträge nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten (hilfsweise: 2,5 Prozentpunkten) über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem jeweiligen Eingang auf dem Darlehenskonto zurückzugewähren, die zwischen dem 22.03.2018 und der Rechtskraft dieses Urteils (hilfsweise: zwischen dem Tag nach der mündlichen Verhandlung und dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Ur-

teils) auf die unter Ziff. 1 b) genannten Darlehenskonten geflossen sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der streitgegenständliche Darlehensvertrag nicht als Verbraucherdarlehensvertrag zu qualifizieren sei, da dem Kläger aufgrund der Umgestaltung eines bereits eingeräumten Kapitalnutzungsrechts kein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt worden sei.

Die Beklagte räumt ein, dass das Feld „Vertragslaufzeit“ im Vertragsformular nicht ausgefüllt worden sei, allerdings die voraussichtliche Vertragslaufzeit in Monatsraten mitgeteilt worden sei. Die Angaben zum effektiven Jahreszins hält die Beklagte für zutreffend. Hinsichtlich des Kündigungsrechts beruft sich die Beklagte darauf, dass diese Angaben bei Immobiliendarlehen gesetzlich nicht erforderlich seien.

Für den Fall der Wirksamkeit der Widerrufserklärung trägt die Beklagte unter Vorlage entsprechender Berechnungen (Anlagen B 1 und B 2) den Saldo zu ihren Gunsten per 29.03.2018 in Höhe von 104.258,51 € bzw. 19.236,80 € vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klaganträge sind teilweise zulässig und begründet und teilweise unzulässig, wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt:

I.

Die Klaganträge Nr. 1 a), aa) und bb) sind unzulässig.

Mit dieser Feststellungsklage leugnet der Kläger einen über die in den Anträgen genannten Summen hinausgehenden Anspruch der Beklagten aus dem nach Widerruf entstandenen Rückge-

währschuldverhältnis. Einer solchen Feststellungsklage fehlt das nach § 256 Abs. 1 ZPO für jede Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse.

Bei einer negativen Feststellungsklage entsteht das Feststellungsinteresse des Klägers regelmäßig aus einer von der Beklagten aufgestellten Bestandsbehauptung („Berühren“) der vom Kläger verneinten Rechtslage.

Bestreitet insbesondere in Widerrufsfällen die Bank die Wirksamkeit des Widerrufs und damit das Zustandekommen eines Rückgewährschuldverhältnisses, berührt sie sich keines Anspruches aus § 357 Abs. 1 S. 1 BGB a.F. i.V.m. § 346 ff. BGB (vgl. BGH, Urteil vom 16.05.2017 – XI ZR 586/15 -, Rn. 13).

II.

Hinsichtlich des Klagantrages Nr. 1 b) ist die Klage zulässig und begründet.

1.

Über diesen Antrag ist zu entscheiden, da er zulässigerweise von einer innerprozessualen Bedingung, nämlich der Unzulässigkeit der Klaganträge Nr. 1 a) abhängig geltend gemacht wird und diese Bedingung, wie vorstehend ausgeführt wurde, eingetreten ist. Dem Klagantrag fehlt auch nicht das Feststellungsinteresse, da er auf die Leugnung vertraglicher Ansprüche aus den mit der Beklagten geschlossenen Darlehensverträgen gerichtet ist und sich die Beklagte, indem sie den Widerruf des Klägers zurückgewiesen hat, diesbezüglich auch entsprechender Ansprüche auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen beruft, sich also solcher Ansprüche berührt.

2.

Die Klage ist auch begründet.

a)

Der Kläger hat mit der Beklagten im November 2010 einen Verbraucherdarlehensvertrag i.S.d. § 491 BGB, nämlich als Immobiliardarlehensvertrag nach § 503 BGB, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung des BGB abgeschlossen.

Zwar trifft der Einwand der Beklagten zu, wonach ein Verbraucherdarlehensvertrag nur dann vorliegt, wenn die Bank dem Darlehensnehmer durch den Vertrag ein neues Kapitalnutzungsrecht einräumt, das in einem bisherigen Darlehensvertrag weder geregelt noch angelegt ist (vgl. BGH, Urteil vom 28.05.2013 – XI ZR 6/12 -), was dann nicht der Fall ist, wenn die Parteien lediglich neue Konditionen für das weiterhin bestehende Kapitalnutzungsrecht vereinbaren. Vorliegend ha-

ben die Parteien die im November 2010 bestehenden Darlehensverträge, die dem Kläger gemeinsam mit seiner damaligen Ehefrau ein Kapitalnutzungsrecht eingeräumt hatten, jedoch nicht durch neue Konditionen verändert, sondern einvernehmlich aufgehoben, wobei der Kläger noch ein Aufhebungsentgelt, also in der Sache eine Vorfälligkeitsentschädigung zu bezahlen hatte. Damit wurde das Kapitalnutzungsrecht aufgrund dieser Verträge einvernehmlich aufgehoben und durch die hier streitgegenständlichen Verträge ein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt, mit der Folge, dass dem Kläger das Widerrufsrecht nach §§ 495, 355 BGB a.F. zustand.

b)

Nach § 495 Abs. 2 BGB begann die 14-tägige Widerrufsfrist gemäß § 355 BGB für Verbraucherdarlehensverträge nicht, bevor der Darlehensnehmer die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB a.F. erhielt. Aufgrund der Verweisung in § 492 Abs. 2 BGB a.F. sind diese Pflichtangaben Art. 247, §§ 6 bis 13 EGBGB in der damals gültigen Fassung zu entnehmen. Zu den Pflichtangaben gehörte nach Art. 247, § 9 Abs. 1 i.V.m. §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 3 Nr. 6 EGBGB die Vertragslaufzeit. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die entsprechende Rubrik über die Vertragslaufzeit unter Ziff. II „Darlehensdaten“ des Darlehensvertrages nicht ausgefüllt ist, die Vertragslaufzeit also nicht im Vertrag mitgeteilt wird. Deshalb ist die Widerrufsfrist im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss nicht angelaufen.

Soweit die Beklagte sich darauf beruft, dass sich die Vertragslaufzeit aus der Anzahl der Raten, die im Vertrag benannt ist, ermitteln lasse, vermag dies die notwendige Angabe der Vertragslaufzeit nicht zu ersetzen, was sich schon daraus ergibt, dass Art. 247, § 6 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Angabe von Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen als notwendigen Vertragsinhalt zusätzlich zur Angabe der Vertragslaufzeit fordert, weshalb diese beiden Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, um die Widerrufsfrist in Gang zu setzen. Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob es dem Vertrag noch an weiteren notwendigen Vertragsbestandteilen ermangelte, die das Anlaufen der Widerrufsfrist zusätzlich verhinderten.

c)

Rechtsfolge des Widerrufs ist die Umwandlung des Darlehensverhältnisses in ein sog. „Rückabwicklungsschuldverhältnis“ mit den Rechtsfolgen aus § 357 BGB a.F. i.V.m. § 346 ff. BGB a.F. mit der Folge, dass die primären Leistungspflichten des Klägers auf Zahlung von Zinsen und die Tilgungsleistungen erloschen sind, weshalb antragsgemäß die entsprechenden Feststellungen zu treffen waren.

III.

Hinsichtlich des Klagantrages Nr. 2 ist die Klage unzulässig.

Dem Kläger fehlt auch hier das notwendige Feststellungsinteresse. Einer Klage auf Feststellung, dass ein Schuldner verpflichtet ist, an den Kläger bestimmte Geldbeträge zu zahlen, steht im Regelfall der Vorrang einer Leistungsklage entgegen, es sei denn eine Feststellungsklage wäre ausnahmsweise prozesswirtschaftlich sinnvoll. Würde man in diesen Fällen eine Feststellungsklage zulassen, aus der die Vollstreckung hinsichtlich der festgestellten Verpflichtung zur Rückzahlung nicht möglich ist, bestünde die Gefahr, dass im Anschluss an die Feststellung noch eine Leistungsklage notwendig ist, um das eigentliche Ziel, nämlich einen vollstreckungsfähigen Titel zu erhalten, zu erreichen (zum Vorrang der Leistungsklage: Thomas/Putzo, ZPO, 39. Aufl., § 256, Rn. 18, m.w.N. aus der Rechtsprechung).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO und richtet sich nach dem Umfang des Obsiegens bzw. Unterliegens bzgl. aller gestellten Anträge, und zwar unabhängig davon, ob sich das Obsiegen oder Unterliegen auf einen Teil des Streitwertes bezieht, der bei der Streitwertfestsetzung nach §§ 48 ff. GKG für den Gebührenstreitwert maßgeblich ist (Bemessung nach dem sog. iktiven Kostenstreitwert).

Der Kläger hat obsiegt mit der negativen Feststellungsklage in Bezug auf seine primären Leistungspflichten aus dem Darlehensvertrag (Kostenstreitwert 94.675,63 €). Mit den übrigen geltend gemachten Ansprüchen (Klageantrag Nr. 1 a), Kostenstreitwert 116.476,69 € und Klageantrag Nr. 2, Kostenstreitwert 12.768 €) ist er unterlegen; insbesondere ist auch der ursprünglich gestellte Leistungsantrag (Kostenstreitwert ebenfalls 94.675,63 €) auf Rückzahlung der bis zum Widerrufszeitpunkt geleisteten Zins- und Tilgungsleistungen einschließlich der Nutzungsentschädigung zulasten des Klägers zu berücksichtigen, da dieser Anspruch infolge der vom Kläger selbst erklärten Aufrechnung mit den Gegenansprüchen der Beklagten aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnis erloschen ist und deshalb unbegründet wurde.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht aus § 709 ZPO.

V.

Zur Begründung des Streitwertbeschlusses:

Zum Klagantrag Nr. 1 a): Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass ein Rückgewährschuldverhältnis entstanden ist, bestimmt sich der Streitwert nach den bis zum Zeitpunkt des Widerrufs gezahlten Zins- und Tilgungsleistungen (vgl. BGH vom 12.01.2016 – XI ZR 366/15 -). Da der Kläger bei der Feststellung des Darlehenssaldos darüber hinaus die nach Widerruf gezahlten

Zahlungen berücksichtigt haben will, sind diese (26.600,00 €) streitwerterhöhend zu berücksichtigen, weshalb der Streitwert 116.476,69 € beträgt.

Der Klagantrag Nr. 1 b) (negative Feststellungsklage) hat daneben keinen eigenen Streitwert (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 23.01.2018 – 6 U 238/16 -).

Der Streitwert des Klagantrages Nr. 2 (positive Feststellungsklage) bemisst sich nach den Zahlungen, die zwischen dem 22.03.2018 und der Rechtskraft des hiesigen Urteils noch erfolgen, unter Berücksichtigung eines Abschlages von 20 %. Das Gericht schätzt den Zeitraum bis zur Rechtskraft auf ca. ein Jahr, weshalb es die vertraglich geschuldeten und bisher gezahlten Annuitäten von monatlich 900,00 € + 430,00 €, insgesamt also 1.330,00 €, berücksichtigt hat (1.330,00€ x 12 x 80 % = 12.768,00 €).

1

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Czerny
Vorsitzender Richter am Landgericht

/KL

Verkündet am 17.05.2018

Kunisch, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 18.05.2018

Kunisch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

